

Regionalmarke



Pflichtenheft

für die Produktbereiche

Obst

I. Qualitäts- und Herkunftsbestimmungen

1. Anwendungsbereiche

Die Regionalmarke kann für

- Beerenobst,
- Steinobst,
- Kernobst

verwendet werden, wenn die in diesem Pflichtheft festgelegten Bestimmungen zur Qualität, Herkunft und Erzeugung sowie die Bestimmungen über Verfahren und Zeichenverwendung erfüllt sind.

2. Qualitätsbestimmungen

Der Anbau von Obst muss für konventionell wirtschaftende Betriebe nach den in diesem Pflichtenheft festgelegten Bestimmungen erfolgen. Für ökologisch wirtschaftende Betriebe sind die Richtlinien für den Anbau im ökologischen Landbau maßgeblich.

Anbau

Der Obstbau erfolgt nach guter fachlicher Praxis (Einhaltung der Fruchtfolge, ausgewogene Düngung, Anbau von standortangepassten Sorten, sorgsame Bodenbearbeitung, zurückhaltender Pflanzenschutz) und unter Einhaltung aller einschlägigen Verordnungen.

Beim Anbau von Stein- und Kernobst erfolgt eine Bodenbegrünung zwischen den Baumreihen. Baumstreifen dürfen offen gehalten werden.

Die Auflagen für den Anbau von Stein- und Kernobst entsprechen im Übrigen dem PAULa Programm „Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen – Obstbau“

Düngung

Eine N-Düngung darf außerhalb der Vegetationsperiode nicht durchgeführt werden, d.h. nicht vor Mitte März auf durchlässigeren und nicht vor Februar auf bindigeren Böden.

Der Einsatz von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln und Müllkompost ist im gesamten Betrieb verboten.

Ernte, Lagerung

Das Obst wird unter qualitätssichernden Maßnahmen geerntet, sortiert, gelagert und transportiert. Das gilt insbesondere für die längerfristige Lagerhaltung von Obst im Winter und Frühjahr, so dass stets frische, schmackhafte und schädlings-, fäulnis- und pilzfreie Produkte angeboten werden können.

Pflanzenbehandlung

Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage und möglichst nur nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Gentechnik

Von der Zeichennutzung sind Produkte ausgeschlossen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 vom 22.09.2003 sowie anderen Kennzeichnungsvorschriften der Europäischen Union oder des Bundes in Bezug auf die Gentechnik zu kennzeichnen sind.

Obst der Regionalmarke SooNahe muss ohne Gentechnik hergestellt werden.

3. Herkunftsbestimmungen

Das Obst muss zu 100% in der Gebietskulisse der Regionalmarke erzeugt werden.

II. Kontrollbestimmungen

Das Regionalbündnis wird die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer und Erzeuger überwachen sowie gegen widerrechtliche Nutzung des Zeichens und Beeinträchtigung des Zeichengebrauchs durch Zeichennutzer und Erzeuger einschreiten.

Das Regionalbündnis ist daher verantwortlich, dass die vorgeschriebenen Kontrollen beim Zeichennutzer und Erzeuger vertragsgemäß durchgeführt werden. Alle erfassten Daten und Ergebnisse sind in entsprechende Kontrollbücher oder gleichwertigen Dokumentationen einzutragen und aufzubewahren.

Die Einhaltung der programmspezifischen Anforderungen wird auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung durch ein 3-stufig aufgebautes Kontrollsystem überwacht:

Stufe 1: Eigenkontrolle

Jeder an der Regionalmarke teilnehmende Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert und dokumentiert im Rahmen der Eigenkontrolle seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen.

Stufe 2: Systemkontrolle

Die Einhaltung der Bestimmungen wird in konventionellen Erzeugerbetrieben von einer Kommission unter Führung des Markenvorstandes kontrolliert. Die Kontrollen der ökologisch wirtschaftenden Betriebe werden entsprechend den Richtlinien für den Anbau im ökologischen Landbau durchgeführt.

Stufe 3: Kontrolle der Kontrolle

Vom Regionalbündnis wird angestrebt, dass die vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer und die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen zusätzlich durch neutrale Prüfinstitute kontrolliert werden.

Aufbewahrungsfristen

Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen müssen – sofern gesetzlich im Einzelnen nicht längere Aufbewahrungsfristen festgelegt sind – mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

III. Mitgeltende Richtlinien und Bestimmungen

Die nachfolgenden Richtlinien und Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Pflichtenheftes.

- Richtlinien für den Anbau von Obst (für biologisch wirtschaftende Betriebe)
- Obstbau: Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen (PAULa)
- Kontroll- und Sanktionssystem für die Regionalmarke „SooNahe – Gutes von Nahe und Hunsrück“